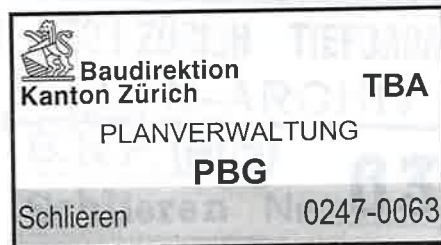


Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 17. März 1949.



695. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingezember 1948 ersuchte der Gemeinderat Schlieren unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. August 1948 über die Festsetzung und Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Badenerstrasse I. Kl. Nr. 3 zwischen der Uitikonerstrasse (I. Kl. Nr. 5) und der Gemeindegrenze gegen Dietikon in Schlieren. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 31. August 1948 veröffentlichten Beschluss ging ein Rekurs ein, der jedoch vom Bezirksrat Zürich mit Beschluss vom 22. Oktober 1948 abgewiesen wurde und damit heute erledigt ist.

B. Die bisher bestehenden Baulinien längs der Badenerstrasse (I. Kl. Nr. 3) wurden innerhalb der Teilstrecke von der Uitikonerstrasse (I. Kl. Nr. 5) bis ca. 150 m westlich der Kesslerstrasse (III. Kl.) mit Regierungsratsbeschluss vom 25. Mai 1900 genehmigt. Sie wiesen einen zur vorhandenen Strassenachse symmetrischen Abstand von total 20 m auf. Da die Badenerstrasse zu den wichtigeren Ausfallstrassen aus der Stadt Zürich gehört und Bedeutung für den Verkehr zwischen den linksufrigen Limmattalgemeinden hat, muss der erwähnte Baulinienabstand als ungenügend bezeichnet werden. Den unmittelbaren Anlass für die Abänderung der fraglichen Baulinien und ihre Verlängerung bis an die Gemeindegrenze Dietikon bildet der Umstand, dass das Gebiet «Herrenwiesen» zwischen der Badenerstrasse und der SBB.-Linie Zürich-Baden als Industrieland erschlossen werden soll. Es ist vor auszusehen, dass die Linienführung der Badenerstrasse in der Gegend der Einmündung der Kesslerstrasse zur Verbesserung der Verkehrsabwicklung bei späterer Gelegenheit geändert werden muss. Dies wird in dem Sinne erfolgen, dass die dortige Kurve mit einem grösseren Radius ausgebildet wird, wodurch sich die Strassenachse bis ca. 10 m gegen das erwähnte Industrieland verschiebt. Auch muss die Möglichkeit zum Ausbau der Badenerstrasse mit einem wesentlich grösseren nutzbaren Querprofil offen gehalten werden. Schliesslich ist damit zu rechnen, dass bei Bedarf die Strassenbahnlinie Zürich-Schlieren eventuell bis zur Kesslerstrasse verlängert wird. Im Hinblick auf diese Möglichkeiten der Verkehrsentwicklung auf der Badenerstrasse und auf die Ueberbauung des anstossenden Gebietes ergab sich die Notwendigkeit für die vorliegende Baulinienabänderung und deren Ergänzung.

Im bereits überbauten Gebiet zwischen der Uitikonerstrasse I. Kl. Nr. 5 und der Nassackerstrasse wurde der neue Baulinienabstand etappenweise auf 24 und 27 m festgesetzt, wodurch keine zu starke Beeinträchtigung der bestehenden Liegenschaften erfolgt. Auf der Teilstrecke von der Nassackerstrasse bis zur Gemeindegrenze Dietikon beträgt der neue Baulinienabstand 30 m und stimmt mit demjenigen auf dem Gebiet der Gemeinde Dietikon überein. Bei seiner Festsetzung wurde von einem Ausbau der Badenerstrasse mit einer 11 m breiten Fahrbahn und beidseitigen Rad- und Gehwegen von je 1,75 m bzw. 2,5 m ausgegangen. Für die Vorgärten bleiben Breiten von 5,25 m. Im bereits überbauten Gebiet, wo der Baulinienabstand nur auf 24 m und 27 m fest-

gesetzten werden konnte, reduzieren sich die Vorgartengebiete bei gleichen Ausbaudimensionen für die Strasse auf 2,25 bzw. 3,75 m.

Zur Verbesserung der Verkehrsübersicht sind die Baulinien bei den einmündenden Strassen abgeschrägt. Bei der Einmündung der Kesslerstrasse ist ausserdem die südliche Baulinie auf eine Länge von 100 m offen gelassen, da sie die heutige Strasse überschneiden würde.

Die Niveaulinie weicht nur unbedeutend vom bestehenden Terrain ab und gibt zu besonderen Bemerkungen keinen Anlass.

Das Projekt wurde in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Tiefbauamt erstellt. Seiner Genehmigung steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Schlieren vom 27. August 1948 betreffend die Festsetzung und Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Badenerstrasse I. Kl. Nr. 3 von der Uitikonerstrasse I. Kl. Nr. 5 bis zur Gemeindegrenze Dietikon in Schlieren wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Schlieren wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Schlieren unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 17. März 1949.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

S. Bepko